

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/6/8 AW 97/08/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §49 Abs2;

AIVG 1977 §56 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1999/03/03 AW 97/08/0091 1 (hier: Geltendmachung des Wegfalls des Krankenversicherungsschutzes als unverhältnismäßiger Nachteil)

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Einstellung der Notstandshilfe, die durch bloße Mitteilung gem § 47 AIVG anerkannt worden war - Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde die dem Bf gewährte Notstandshilfe wegen Unterlassung von Kontrollmeldungen für bestimmte, jeweils bezeichnete Zeiträume ein. Der angefochtene Bescheid gehört zu jener Gruppe von Bescheiden, die die Zuerkennung einer beantragten Geldleistung versagen und deshalb einer Vollziehung nicht zugänglich sind. Der VfGH hat mit E 5.12.1998, B 622/98, auch im Bereich des Leistungsverfahrens der Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit der Gewährung einer aufschiebenden Wirkung nicht generell ausgeschlossen sondern die aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen Bescheide, die Anträge auf Gewährung von Leistungen abweisen, bejaht, so weit Bindungswirkungen in anderen Zusammenhängen wie zB im Ausländerbeschäftigungsrecht oder im Aufenthaltsrecht in Betracht kommen. Da der Bf die Behauptung eines unverhältnismäßigen Nachteils durch die Versagung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ausschließlich auf die Gefährdung seines Lebensunterhaltes gestützt hat, ist daher an dem Grundsatz festzuhalten, dass für Bescheide, die nicht vollzogen werden können (und für die keine sonstigen Rechtskraftwirkungen oder Tatbestandswirkungen behauptet werden), keine aufschiebende Wirkung gewährt werden kann.

## Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Entscheidung über den Anspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:AW1997080092.A01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)